

Richtlinien
zur Förderung der Tätigkeit der Sportübungsleiter im Rhein-Sieg-Kreis
(Beschluss des Kreisausschusses des Rhein-Sieg-Kreises vom 23.08.1999)

Vorbemerkung:

Die in diesen Richtlinien vorgesehene finanzielle Unterstützung der laufenden Übungsleitertätigkeit soll die Gewähr dafür bieten, dass die mit erheblichen Kreiszuschüssen geförderte Übungsleiterausbildung sich nachhaltig auf die sportliche Betätigung eines möglichst großen Kreises der Bevölkerung, besonders der Jugend, auswirkt.

Um ohne besonderen Verwaltungsaufwand die Förderung der Übungsarbeit in den Sportvereinen sicherzustellen, schließen diese Richtlinien an die Förderungsrichtlinien des Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes NRW an, das diese zur Förderung der Übungsarbeit in den Sportvereinen erlassen hat.

Durch den Einsatz angemessener Kreismittel wird gewährleistet, dass alle Sportvereine in die Lage versetzt werden, die Übungsarbeit unter Anleitung von fachlich qualifizierten Personen durchzuführen.

II. Förderungsberechtigte Vereine und Gegenstand der Förderung

- (1) Alle Sportvereine, die ihren Sitz im Rhein-Sieg-Kreis haben und die den Anforderungen der Richtlinien des Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport NRW betreffend Zuwendungen an den Landessportbund zur Förderung der Übungsarbeit genügen, erhalten vom Rhein-Sieg-Kreis - soweit Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden können - einen Zuschuss, der dazu bestimmt ist, die Tätigkeit der Übungsleiter zu fördern.
- (2) Sportvereine, die keinen Antrag auf Landesmittel gemäß den Richtlinien des Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport NRW betreffend Zuwendungen an den Landessportbund zur Förderung der Übungsarbeit stellen, sowie Vereine, deren Antrag vom Landessportbund abgelehnt worden ist, erhalten für das entsprechende Jahr keinen Kreiszuschuss.

III. Höhe der Zuwendung

Der Kreiszuschuss wird als Festbetrag nach den vom Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport NRW durch Erlass festgelegten Zuschusseinheiten gewährt. Diese Höhe des Kreiszuschusses wird jährlich nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel festgelegt. Der Richtsatz beträgt je Zuschusseinheit **DM 200**. Die Zahl der dem einzelnen Antragsteller zustehenden Zuschusseinheiten richtet sich nach den in den Landesrichtlinien festgelegten Kriterien.

IV. Verfahren

- (1) Die Sportvereine stellen ihre Anträge auf Förderung der Übungsarbeit an den Landessportbund. Ein besonderer Kreisantrag ist nicht erforderlich.
- (2) Der Kreissportbund legt der Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises eine Zusammenstellung vor, die alle vom Landessportbund positiv entschiedenen Anträge enthält. Aus dieser Zusammenstellung müssen ersichtlich sein:

- a) die Anschriften der förderungsberechtigten Sportvereine,
- b) die Zahlungen des Landessportbundes,
- c) die Anzahl der Übungsleiter und die Höhe des auf den einzelnen Verein entfallenden Kreiszuschusses.

Der Kreissportbund bescheinigt die Richtigkeit dieser Zusammenstellung.

- (3) Der Rhein-Sieg-Kreis zahlt die Kreiszuschüsse direkt an die einzelnen Sportvereine.

V. Verwendungsnachweis und eventuelle Rückzahlungsverpflichtung

- (1) Soweit der gemäß Ziffer 4 der Landesrichtlinien des Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport NRW für Zuwendungen an den Landessportbund zur Förderung der Übungsarbeit dem Landessportbund gegenüber zu führende Verwendungsnachweis zu keinen Beanstandungen führt, gilt damit auch der Nachweis für eine ordnungsgemäße Verwendung des Kreiszuschusses als erbracht.
- (2) Falls die Landesmittel zurückgezogen werden (Ziffer 7.5 der o. a. Landesrichtlinien) kann der Rhein-Sieg-Kreis die Zurückzahlung des Kreiszuschusses verlangen oder bei schweren Verstößen den betreffenden Verein von der weiteren Förderung ausschließen. Bevor eine solche Entscheidung getroffen wird, soll der Kreissportbund gehört werden.

VI. Beginn der Förderung

Diese Richtlinien sind auf die ab 01.01.1999 gestellten Anträge auf Gewährung der Landesmittel für die Förderung der Übungsarbeit anzuwenden.